

Vorlage

für die 219. Sitzung des Senates der Universität Potsdam am 18. 06. 2014

- zur Beschlussfassung -

Berichterstatter:

Kanzler

Gegenstand des Antrages:

Realisierung einer Mindestlaufzeit von befristeten Arbeitsverträgen akademischer Mitarbeiter/innen und wissenschaftlicher Hilfskräfte (WHK);

Beschlüsse des Senates vom 11.07.2012 (S9/198) und vom 29.01.2014 (S 4/214)

Der Senat möge beschließen:

1. Der Senat bekräftigt das Ziel, bei akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und WHK zu einer Mindestbeschäftigungszeit zu kommen und verweist dazu nochmals auf seine Beschlüsse vom 11.07.2012 (S9/198) und vom 29.01.2014 (S 4/214). In der neuen Fassung des § 49 Abs. 1 BbgHG finden sich zum Teil entsprechende Regelungen.
2. Die Fakultäten und zentralen Einrichtungen werden gebeten, bei Einstellungen und Verlängerungen befristeter Arbeitsverhältnisse akademischer Mitarbeiter/innen und wissenschaftlicher Hilfskräfte verstärkt auf die gesamte, absehbare Laufzeit von Arbeitsverträgen abzustellen.
3. Die Zahl der kurzlaufenden (Anschluss-) Befristungen soll durch vorausschauende Finanzierungsplanung und durch sog. Paketlösungen reduziert werden. Die Finanzierung während der gesamten Vertragslaufzeit ist dabei jeweils sicherzustellen und vor Vertragsabschluss zu klären.
4. Es wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Entwicklungen bei den Vertragsdauern beobachtet und die Umsetzung im Dialog mit den jeweiligen Bereichen sicherstellt. Sie besteht aus 2 Senatsmitgliedern (davon 1 Professor/in), dem Kanzler sowie jeweils einem/r Vertreter/in des Personalrates wkP und des Dezernates 3.
5. Folgende Mindestbeschäftigungsdauern werden festgelegt:
 - a. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus laufenden Haushaltsmitteln finanziert werden (sog. „Strukturstellen“), bei der Ersteinstellung mindestens für die Dauer von zwei Jahren; bei Qualifikationsstellen mindestens für die Dauer von drei Jahren;

- b. akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Dritt- oder Sondermitteln finanziert werden, bei der Ersteinstellung für die Laufzeit der bewilligten Mittel bzw. mindestens für zwei Jahre, wenn die Laufzeit der bewilligten Mittel zwei Jahre übersteigt; bei Qualifikationsstellen mindestens für drei Jahre, wenn die Laufzeit der bewilligten Mittel drei Jahre übersteigt;
Ausnahmeregelungen von den Mindestbeschäftigungsdauern bei Abwesenheitsvertretungen bleiben unberührt.

Begründung:

Von der in den bisherigen Senatsbeschlüssen vorgesehenen Mindestlaufzeit von Arbeitsverträgen ist zwischen Januar 2014 und April 2014 für 80 neu eingestellte akademische Mitarbeiter/innen

- bei Haushaltspersonal in 10 Fällen
- bei Drittmittelpersonal in 42 Fällen

abgewichen worden (Stand: 30.04.2014).

Im Dialog zwischen dem Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist im Hinblick auf die hohe Anzahl der kurzlaufenden Verträge im Drittmittelbereich festgelegt worden, dass eine vorausschauende Finanzierungsplanung einerseits und andererseits sog. Paketlösungen (mehrere absehbare zukünftige Änderungen von Arbeitsverträgen werden in einem Vertrag zusammengefasst) zu Verbesserungen führen sollen. Die Finanzierung während der gesamten Vertragslaufzeit ist dabei jeweils sicherzustellen und vor Vertragsabschluss zu klären.

Auch ist es nicht erforderlich, Kostenstellen zum Inhalt von Arbeitsverträgen zu machen. Sofern Drittmittelgeber dies verlangen, teilen dies die verantwortlichen Projektleiter dem Dezernat 3 mit. Hiermit kann zumindest teilweise vermieden werden, dass wegen der Änderung von Kostenstellen Arbeitsverträge geändert werden müssen. Andererseits wird die MNF dadurch nicht in ihrer Flexibilität bei der Finanzierung von Arbeitsverhältnissen, insbesondere von Doktorandinnen und Doktoranden, eingeschränkt.

Die neu einzurichtende Arbeitsgruppe (Ziffer 4.) soll die Entwicklungen bei den Vertragsdauern beobachten, nach Fakultäten/ Bereichen näher analysieren und bei Bedarf Handlungsvorschläge machen.

Da seit den Senatsbeschlüssen vom 11.07.2012 annähernd zwei Jahre vergangen sind, ohne dass sich die tatsächlichen Beschäftigungsdauern wesentlich den vom Senat beschlossenen Grundsätzen angenähert haben, werden in Ziffer 5. der Beschlussvorlage nunmehr Mindestbeschäftigungsdauern festgelegt, von denen grundsätzlich Ausnahmen nur noch in Sonderfällen (z.B. Abwesenheitsvertretungen) zugelassen werden. Damit soll eine wesentliche Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen – insbesondere für Beschäftigte in der Qualifikationsphase – erreicht werden.

Karsten Gerlof
Kanzler